



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3362

A09

11. Mai 2020

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-3476

Telefax 0211 871-3231

Sitzung des Innenausschusses am 14.05.2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.05.2020

**„Einsatz von Maschinenpistolen bei der Polizei NRW seit dem
1. Januar 2019“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Einsatz von Maschinenpist-
tolen bei der Polizei NRW seit dem 1. Januar 2019“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 14.05.2020
zu dem Tagesordnungspunkt
„Einsatz von Maschinenpistolen bei der Polizei NRW seit dem
1. Januar 2019“**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.05.2020

Vor dem Hintergrund des Anschlages am 13.11.2015 in Paris wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.11.2015 unter anderem festgelegt, dass die Maschinenpistole (MP5) in den Funkstreifenwagen mitzuführen ist. Eine Tragepflicht für die Polizeibeamtinnen und -beamten resultierte hieraus nicht.

Eine landesweite Anordnung für das Tragen der MP5 erfolgte ausschließlich für die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem terroristischen Anschlag am 19.12.2016 auf den Weihnachtsmarkt in Berlin. Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 20.12.2016 wurde unter anderem das Tragen der MP5 zur Einsatzwahrnehmung als Doppelstreife, auf Weihnachtsmärkten und vergleichbaren Treffpunkten angeordnet.

Beide Erlasse sind nach der Verschlusssachenanweisung des Landes NRW als „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft, so dass der genaue Wortlaut hier nicht zitiert werden kann.

Mit Erlass vom 05.06.2018 wurde die Grundausstattung in den Funkstreifenwagen mit Führungs- und Einsatzmittel geregelt. Hierzu gehört unter anderem das Mitführen von zwei MP5 im verschließbaren Tragekoffer.

Eine landesweite statistische Erhebung, wann und aus welchen Gründen die MP5 durch Polizeibeamte bei der Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen getragen wird, erfolgt nicht.



Zum Einsatz am 01.05.2020 im Rhein-Erft-Kreis berichte ich auf Grundlage der Berichtsführung des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) wie folgt:

Am 01.05.2020 um 12:51 Uhr habe der Sicherheitsdienst der RWE Power AG der Leitstelle der Kreispolizeibehörde (KPB) Rhein-Erft-Kreis eine entfernte Betonsperre, eine Sachbeschädigung an einem abgestellten Wechselcontainer sowie drei unberechtigt abgestellte Camping-Fahrzeuge und einige Zelte auf einem Schotterplatz am Rand des Hambacher Forstes gemeldet.

Aufgrund bisheriger Einsatzerfahrungen habe seitens der Einsatzkräfte (insgesamt drei Polizeivollzugsbeamte (PVB); Dienstgruppenleiter sowie eine Beamtin und ein Beamter) die Befürchtung bestanden, dass durch die Störer auf die abgestellten Funkstreifenwagen gewaltsam eingewirkt werden könnte. Zur Vermeidung eines Zugriffs der Störer auf die im Fahrzeug mitgeführten MP5 seien die Waffen entnommen und durch die Einsatzkräfte mitgeführt worden.

Während des Einsatzes sei es zu Kontakten mit verummten Störern (ca. 20 Personen) gekommen, die in mehreren Gruppen aus verschiedenen Richtungen zur Einsatzörtlichkeit gestrebt seien. Die Störer seien vereinzelt mit Knüppeln und Baseballschlägern bewaffnet gewesen.

Bei weiterer Annäherung einer Störergruppe hätten sich ein PVB und eine PVBin hinter einen „Stromkasten“ begeben. Der PVB hätte eine Haltung eingenommen, in der er die MP5 in Höhe der linken Schulter gehalten und mit gerader Kopfhaltung über den Lauf visiert habe (sog. Schießhaltung). Die Visiereinrichtung der Waffe sei hierbei jedoch nicht genutzt worden.

Zu diesem Zeitpunkt hätten sich die Störer noch nicht in einer Nahdistanz befunden. Die genaue Entfernung könne nicht genau definiert werden.

Zusammenfassend ist hierzu festzuhalten:

Grundsätzlich kann jede KPB das Tragen der MP5 aufgrund eigener Lagebeurteilung zur Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen anordnen.



Das Tragen der MP5 in dieser Einsatzlage ist nicht zu beanstanden, da aufgrund der bestehenden Verfügungslage der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis die MP5 in Gefahrensituationen grundsätzlich nicht im Funkstreifenwagen zurückzulassen ist.

Seite 4 von 4

Die bisherigen Einsatzerfahrungen zeigen, dass zum Teil ein erhebliches Gefahren- und Gewaltpotenzial der Störer im Hambacher Forst (Verwendung von Distanzwaffen wie Zwillen, Molotow- Cocktails) ausgeht. Es ist nachvollziehbar, dass die eingesetzten Beamten die Aspekte der Eigen-sicherung berücksichtigt haben.

Bislang erschließt sich jedoch nicht, warum die Schießhaltung eingenommen und die MP5 nicht lediglich nur geschultert, mit dem Lauf in Richtung Boden zeigend, mitgeführt wurde.

Ich habe daher eine umfassende und abschließende formale Einsatz-nachbereitung unter Beteiligung des LZPD NRW angeordnet, zu der auch die Prüfung von dienstrechtlichen Maßnahmen gehört. Erst hiernach kann eine abschließende Bewertung getroffen werden.